

SATZUNG

des Saarbrücker Tanzsport-Clubs Schwarz-Rot e.V. (S T C Schwarz-Rot)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.1971 in Saarbrücken; geändert durch die Mitgliederversammlungen am 06.03.1974, 11.03.1977, 03.03.1978 und 22.03.2003

Seite 1 (4)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Saarbrücker Tanzsport-Club Schwarz-Rot e.V. (STC Schwarz-Rot) und hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Er ist am 01.02.1971 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken eingetragen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Saarbrücken.

Der Verein ist Mitglied des

- a) Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport e.V., Fachverband im Landessportverband für das Saarland e.V.
- b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbandes für das Saarland, des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - a) sporttreibende
 - b) fördernde
 - c) Jugendliche unter 18 Jahren
- b) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

SATZUNG

des Saarbrücker Tanzport-Clubs Schwarz-Rot e.V. (S T C Schwarz-Rot)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.1971 in Saarbrücken; geändert durch die Mitgliederversammlungen am 06.03.1974, 11.03.1977, 03.03.1978 und 22.03.2003

Seite 2 (4)

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal des Kalenderjahres werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. § 5 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird von dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Mitglied für ein Vorstandsamt kandidiert oder aus der Mitgliederversammlung Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Es wird hierzu ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Versammlung vorgeschlagen.

SATZUNG

des Saarbrücker Tanzsport-Clubs Schwarz-Rot e.V. (S T C Schwarz-Rot)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.1971 in Saarbrücken; geändert durch die Mitgliederversammlungen am 06.03.1974, 11.03.1977, 03.03.1978 und 22.03.2003

Seite 3 (4)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftwart.

Zum Vorstand gehören weiterhin

- a) der Sportwart,
- b) der Jugendwart,
- c) der Pressewart.

Clubmitglieder, die vom Vorstand vorgeschlagen, mit einer Aufgabe betraut wurden, können als Verantwortliche zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und sind dann stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die mit Aufgaben betrauten Clubmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt mit Ausnahme des Jugendwartes (der Jugendwartin), der (die) von der Jugendversammlung für den gleichen Zeitabschnitt gewählt wird.

Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende – im Behinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden muss, der 2. Vorsitzende – und der Schatzmeister, an dessen Stelle im Behinderungsfalle, der ebenfalls nicht nachgewiesen zu werden braucht, der Schriftwart tritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von 4 Vorstandsmitgliedern, der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren. Sie wählt den Jugendwart (die Jugendwartin) auf 3 Jahre.

SATZUNG

des Saarbrücker Tanzport-Clubs Schwarz-Rot e.V. (S T C Schwarz-Rot)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.1971 in Saarbrücken; geändert durch die Mitgliederversammlungen am 06.03.1974, 11.03.1977, 03.03.1978 und 22.03.2003

Seite 4 (4)

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 6; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sollen jedes Jahr wechseln. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzportverbandes e.V.

Für alle Mitglieder des Vereines sind die

- Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzportverbandes e.V.
- Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Saarländischen Landesverband für Tanzsport e.V. zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.